WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

WWU | Rechtswissenschaftliche Fakultät | Universitätsstraße 14-16 | 48143 Münster

Prof. Dr. H.-D. Steinmeyer
Geschäftsführender Direktor
Institut für Arbeits-, Sozial und Wirtschaftsrecht
Universitätsstraße 14-16
48143 Münster

Juridicum Raum 440
Tel. +49 251 83-29744
Fax +49 251 83-29897

steimey@uni-muenster.de
sozialrecht@uni-muenster.de

Vorstandshaftung bei den Krankenkassen

Von

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer

Thesenpapier

1. Wer Schäden anrichtet, muss und soll für sie geradestehen. Allerdings kann die Angst vor Haftung auch Entscheidungsprozesse behindern und zu einem – übervorsichtigen – Entscheidungsverhalten führen, das die effektive Aufgabenerfüllung behindert. Es ist deshalb wichtig, für Rechtsklarheit zu sorgen und Ängste zu nehmen.

2. Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung haften nach § 42 SGB IV bei Verletzung der einem Dritten obliegenden Amtspflicht nach § 839 BGB und Art. 34 GG. Eine Haftung gegenüber dem Versicherungsträger erfolgt nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

3. Anders als in anderen Bereichen der Sozialversicherung sind allerdings die hauptamtlichen Vorstände in der GKV keine Selbstverwaltungsorgane und haften nach allgemeinen Grundsätzen aus dem Dienstvertrag gegenüber ihrer

Krankenkasse bei Pflichtverletzung. Dies bedeutet, dass sie grundsätzlich bei jeder schuldhaften Pflichtverletzung haften.

4. Dieses Haftungsrisiko gibt Anlass zu umsichtigem Handeln. Es steht außer Frage, dass ein Vorstand die Gesetze zu beachten hat und dafür zu sorgen hat, dass die Leistungen gemäß den Vorschriften des SGB V und der abgeschlossenen Kollektiv- und Einzelverträge erfolgen. Vorstände von Krankenkassen – aber auch die Selbstverwaltungsorgane (Verwaltungsrat) – haben auch strategische Entscheidungen zu treffen, die in einem wettbewerblichen Umfeld mit Ungewissheiten über das Ergebnis belastet sind. Der Mut zum Risiko gehört dann wie in der freien Wirtschaft zum nötigen Rüstzeug und die Angst vor Haftung darf nicht entscheidungsunfähig oder entscheidungsschwach machen.

5. In der freien Wirtschaft ist die Antwort darauf die sog. Business Judgment Rule, die sich angesichts der besonderen Umstände der GKV auf diese übertragen lässt. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Entscheidungen zu treffen sind, deren Folgen bzw. Ergebnisse man nicht sicher vorhersagen kann, die aber im Interesse des Unternehmens erforderlich sind. Nach § 93 Abs. 1 AktG haben Vorstandsmitglieder bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt danach nicht vor, wenn ein Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

6. Dies ist auf Krankenkassen durchaus übertragbar, da es sich bei ihnen zwar um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, sie aber in einem Wettbewerb untereinander bis hin zum Marktaustritt stehen und die Situation deshalb vergleichbar ist.

7. Kriterien für die Business Judgment Rule sind

a. eine unternehmerische Entscheidung, worunter eine Entscheidungssituation zu verstehen ist, in der alternative Aktionen durchgeführt werden können, die zu bestimmten Konsequenzen bei Betroffenen führen können
b. ein Handeln im Interesse des Unternehmens – hier der Krankenkasse
c. ein Handeln auf der Basis angemessener Informationen und
d. ein ordnungsgemäßes Entscheidungsverfahren

8. Die Anwendung dieser Regeln in der GKV ist kein Freibrief für riskantes Handeln und auch kein Freibrief für einen lässigen Umgang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften. Wer aber nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung Entscheidungen trifft, soll nicht deshalb zur Verantwortung gezogen werden können, weil es „anders gekommen ist, als man zunächst annahm."

9. Die Business Judgment Rule lässt sich nicht zur Legal Judgment Rule weiterentwickeln und gibt keine Freiheiten bei der Auslegung von Vorschriften. Bei ungeklärter Rechtslage ist es aber regelmäßig nicht pflichtwidrig, nach angemessener Information sich für die eine oder andere Sichtweise zu entscheiden.

10. Eine verantwortliche Tätigkeit ohne Haftungsrisiko ist nicht zu erreichen. Es gibt aber rechtliche Möglichkeiten, der besonderen Entscheidungssituation Rechnung zu tragen; die Möglichkeit von D&O-Versicherungen für Kassenvorstände aber auch inzwischen für Mitglieder des Verwaltungsrates tut ein Übriges, um eine Entscheidungsbereitschaft sicherzustellen.

11. Haftungsrisiken verlieren ihre Bedrohlichkeit, wenn Voraussetzungen und Anwendungsfälle klar herausgearbeitet und bekannt sind und zudem eine Absicherung im Haftungsfall besteht.